

Aktenzeichen: 4 AZR 649/90
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 14. August 1991
- 4 AZR 649/90 -

I. Arbeitsgericht
Detmold

Urteil vom 15. Februar 1990
- 3 Ca 781/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 17. September 1990
- 20 Sa 414/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Einnähen von Ärmeln

Gesetz:

ZPO § 554 Abs. 3 Nr. 3; TVG § 1 Tarifverträge: Textilindustrie; Lohnrahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie i.d.F. vom 22. Juni 1982; Lohn tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie in Westfalen i.d.F. vom 5. Juli 1988

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 649/90

20 Sa 414/90 Hamm

Verkündet am
14. August 1991

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 14. August 1991 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Dr. Etzel und Schneider sowie den ehrenamtlichen Richter Fieberg und die ehrenamtliche Richterin Schwitzer für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 17. September 1990
- 20 Sa 414/90 - wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die 58jährige Klägerin steht seit 13. September 1954 in den Diensten der Beklagten, einem Unternehmen der Bekleidungsindustrie. Sie wird als Näherin beschäftigt und hat hierbei nicht vorgeheftete Ärmel einzunähen. Diese Ärmeln gehören nicht zur Wäsche oder Arbeitsbekleidung, sondern zu Jacken. Bis einschließlich April 1988 war die Klägerin im Akkord beschäftigt. Hierbei erzielte sie in den letzten sechs Monaten ihrer Akkordtätigkeit einen Durchschnittsverdienst von 12,06 DM je Stunde. Ab Mai 1988 ist die Klägerin am selben Arbeitsplatz im Zeitlohn tätig und erhielt hierfür bis einschließlich April 1989 einen Stundenlohn von 12,40 DM, der den Tariflohn der Lohngruppe IV des allgemeinverbindlichen Lohntarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie in Westfalen vom 5. Juli 1988 (LTV) von 11,36 DM um einen Betrag von 1,04 DM überschritt. Anlässlich der Tariflohnerhöhung ab Mai 1989 für die Lohngruppe IV auf 11,80 DM je Stunde erhöhte die Beklagte den Lohn der Klägerin auf 12,78 DM je Stunde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Klägerin hat vorgetragen, die Beklagte müsse den Effektivlohn der Klägerin um den vollen Betrag der Tariflohnerhöhung erhöhen. Abgesehen davon sei sie in Lohngruppe V des Lohnrahmentarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie vom 22. Juni 1982 (LRTV) einzugruppieren; danach stehe ihr Lohn nach der Lohngruppe V des Lohnstarifvertrags zu.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 21,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag seit dem 2. September 1989 und weitere 198,98 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag seit dem 12. Oktober 1989 zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin zumindest ab 1. September 1989 nach der Lohngruppe V des Lohnrahmentarifvertrags der Bekleidungsindustrie Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 5. Juli 1983 zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, nach dem Tarifvertrag zur Sicherung älterer Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie sei jede Lohnerhöhung lediglich mit 95 % an die altersgesicherten Arbeitnehmer, zu denen die Klägerin gehöre, auszusahlen. Eine Eingruppierung der Klägerin in Lohngruppe V des Lohnrahmentarifvertrags komme nicht in Betracht, da hierunter nur das Ärmleinnähen in der Schwerkonfektion mit gleichzeitiger Weitenverteilung falle, wozu hauptsächlich Spezialmaschinen eingesetzt würden. Die Arbeit der Klägerin sei nach der - für allgemeine Näharbeiten vorgesehenen - Lohngruppe IV zu vergüten.



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten war zurückzuweisen. Soweit die Beklagte mit ihrem Revisionsantrag die Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts ohne Einschränkung beantragt, greift sie damit das Urteil des Landesarbeitsgerichts in vollem Umfang an. Ihr Revisionsantrag ist demgemäß dahin auszulegen, daß sie - wie in den Vorinstanzen - Abweisung der Klage beantragt.

Die Revision ist unzulässig, soweit sich die Beklagte mit ihrem Revisionsantrag gegen die Verurteilung nach dem Zahlungsantrag richtet. Denn insoweit enthält die Revisionsbegründung keine Angriffe gegen das angefochtene Urteil. Die Angabe der Revisionsgründe ist aber eine unabdingbare Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Revisionsbegründung (§ 554 Abs. 3 Nr. 3 ZPO).

Die Revision ist unbegründet, soweit sie sich dagegen richtet, daß das Landesarbeitsgericht dem Klageantrag zu 2) (Feststellungsantrag) stattgegeben hat. Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin ab 1. September 1989 Lohn nach der Lohngruppe V LTV



in Verbindung mit den Eingruppierungsvorschriften des LRTV zu zahlen. Diese Tarifverträge finden auf das Arbeitsverhältnis der Parteien kraft Allgemeinverbindlichkeit mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 5 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG).

Für die Eingruppierung der Klägerin ist folgendes Tätigkeitsmerkmal des Lohnrahmentarifvertrags heranzuziehen:

Lohngruppe V

...

3. Nicht vorgeheftete Ärmel einnähen (außer Wäsche und Arbeitsbekleidung). *

...

- * Unter "Arbeitsbekleidung" fallen: Ein- und zweiteiliger Arbeitsanzug, Berufsmantel, Latzhose, Arbeitsschürze.

Für die Tarifauslegung sind in erster Linie der Tarifwortlaut und der tarifliche Gesamtzusammenhang maßgebend (BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung). Nach dem Wortlaut des tariflichen Tätigkeitsmerkmals der Lohngruppe V Fallgruppe 3 erfüllt die Klägerin dieses Tätigkeitsmerkmal. Sie näht nicht vorgeheftete Ärmel ein, die nicht zur Wäsche oder Arbeitsbekleidung im tariflichen Sinne gehören. Aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung ergibt sich nichts anderes.

Die Auffassung der Beklagten, unter die Lohngruppe V falle nur das Ärmeleinnähen in der sogenannten Schwerkonfektion mit Geweben, die über 300 g bis 500 g gehen, während die Klägerin nur Ärmel in Jacken einnähe, die bis zu einem Gewicht von 300 g gehen, findet im Tarifvertrag keine Stütze. Dieser nimmt nur bei



Wäsche und Arbeitsbekleidung das Einnähen nicht vorgehefteter Ärmel aus der Lohngruppe V aus. Das trifft auf die Klägerin nicht zu.

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Schaub

Schneider

Dr. Etzel

Schwitzer

Fieberg

